

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail:
energie@bwl.admin.ch

13. Oktober 2026

Überarbeitung Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zu den überarbeiteten Bewirtschaftungsmassnahmen im Falle einer Gasmangellage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. economiesuisse vertritt die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt circa 100'000 Schweizer Unternehmen. Alle unsere Mitglieder sind auf eine sichere Energieversorgung angewiesen. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Überarbeitung der Bewirtschaftungsmassnahmen grundsätzlich. Die stärkere Differenzierung zwischen Wärme- und Prozessanwendungen, die gesonderte Behandlung der Zweistoffanlagen und die Möglichkeit zur Übertragung von Kontingenten verbessern Klarheit, Flexibilität und Praxisnähe. Dennoch sehen wir Optimierungsbedarf, insbesondere in folgenden Punkten:

Zweistoffanlagen als zentrale Flexibilitätsreserve sichern

Zweistoffanlagen sind angesichts fehlender saisonaler Gasspeicher ein wichtiges Instrument der Versorgungssicherheit. Der rückläufige Anlagenbestand ist problematisch. Die Rahmenbedingungen sollen den Erhalt, die Verfügbarkeit und den wirtschaftlich tragbaren Weiterbetrieb dieser Anlagen sichern und dürfen deren Rückgang nicht zusätzlich beschleunigen. Die Diskussion über wirtschaftliche Anreize und eine kostenoptimierte Sicherung der Zweistoffkapazitäten ist wiederaufzunehmen. Die Industrie und die Gasbranche hatten diesbezüglich im Jahr 2022/23 einen gangbaren Vorschlag unterbreitet.

Eine regionale Differenzierung soll auch in der Verordnung über die Um- und Abschaltung von Zweistoffanlagen möglich sein. Dafür ist ein Regionenanhang analog zur Kontingentierungsverordnung vorzusehen. Die Informationspflicht der Gasnetzbetreiber ist auf jene Anlagen zu beschränken, von denen sie effektiv Kenntnis haben. Gleichzeitig sollen Betreiberinnen sowohl den Beginn der Um- oder Abschaltung als auch die Wiederaufnahme des Gasbezugs pragmatisch und zeitnah melden. Der Beginn der Pflicht und die erwartete Reaktionsfrist sind in Verordnung und Erläuterungen einheitlich und eindeutig zu beschreiben.

Industrielle Produktionsrealitäten berücksichtigen

Bei Referenzmengen, Kontingentierungssätzen und Kontingentierungsperioden sind strukturelle Veränderungen von Produktionsanlagen, Kapazitäten und Prozessen angemessen zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist der geplante Korrekturfaktor bei stark gestiegenem Gasverbrauch begrüssenswert, aber noch nicht

ausreichend. Insbesondere kontinuierliche Industrieprozesse können oft nicht kurzfristig reduziert oder unterbrochen werden. An- und Abfahrvorgänge können technische, wirtschaftliche, sicherheitsrelevante und umweltbezogene Folgen auslösen. Ausfälle in kritischen Bereichen wie der Medikamenten- oder Lebensmittelversorgung könnten nachgelagerte Versorgungskrisen bewirken. Deshalb braucht es verhältnismässige Vorgaben und eine sachgerechte Berücksichtigung komplexer Produktionsstandorte.

Die Verordnungen sollten auch deutlicher zwischen der energetischen Nutzung von Erdgas und dessen stofflicher Nutzung als Rohstoff unterscheiden. Erdgas, das als Ausgangsstoff zur Herstellung von Wasserstoff, Synthesegas oder anderen chemischen Zwischenprodukten eingesetzt wird, sollte nicht gleich behandelt werden wie Erdgas zur Energieerzeugung. Letztlich sollte klar geregelt werden, wie Anlagen zur Behandlung oder sicheren Entsorgung von Prozessabgasen behandelt werden, wenn deren Betrieb aus Sicherheitsgründen oder zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Präzisierung der Fernwärmeregulierung nötig

Der Einbezug gasbasierter Fernwärme ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Regelung muss aber auf relevante Gasanteile begrenzt werden, Verantwortlichkeiten eindeutig dem tatsächlich steuerungsfähigen Akteur zugeordnet und Mehrfachbelastungen innerhalb derselben Versorgungskette verhindert werden. Für Fernwärmenetze ist eine Bagatellgrenze von 5 Prozent leitungsgebundenem Gas vorzusehen. Netze mit einem geringeren Gasanteil sollen nicht unter die Beschränkungen fallen. Die Verantwortlichkeit für Verbrauchsreduktionen ist dort anzusiedeln, wo sie tatsächlich beeinflusst werden kann. Gleichartige Reduktionen dürfen nicht gleichzeitig beim Wärmelieferanten und beim Wärmebezüger verlangt werden.

Praktikable regionale Umsetzung

Die Einteilung der Regionen entlang der Kantonsgrenzen wird grundsätzlich unterstützt. Besondere Netz- und Bilanzonenkonstellationen – die Tatsache, dass der Kanton Neuenburg zwei Bilanzonen angehört oder die Ausgangslage des Kantons Tessin – müssen dabei sachgerecht abgebildet werden.

Verhältnismässiger und klarer Vollzug

Melde-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollpflichten müssen ergebnisorientiert und mit vertretbarem Aufwand erfüllbar sein. Bestehende Daten und etablierte Meldewege sind soweit möglich zu nutzen. Rollen, Begriffe, Fristen und Zuständigkeiten sind über alle Verordnungen und Erläuterungen hinweg konsistent zu regeln und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Bestehende Meldewege vom Endverbraucher über den Netzbetreiber zur KIO und weiter zum BWL sollen berücksichtigt werden. Dokumentations- und Meldepflichten sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und möglichst auf bereits vorhandene Daten abzustützen. Bei der Kontingentierung soll die Meldung nach Abschluss der letzten Kontingentierungsperiode erfolgen, da eine laufende Überprüfung praktisch nicht möglich ist. Lieferanten und Netzbetreiber sollen die für die Kontingentberechnung notwendigen Informationen auf Anfrage bereitstellen. Eine undifferenzierte proaktive Information sämtlicher Endverbraucher wäre unverhältnismässig. Wo Nutzer den Energieträger nicht kennen, insbesondere in Mietverhältnissen, ist eine zielgerichtete Informationspflicht der Eigentümer oder Vermieter vorzusehen.

Fazit

Die Verordnungsentwürfe bilden eine geeignete Grundlage für die Vorbereitung auf eine schwere Gasmangellage. Damit sie ihre Wirkung entfalten, müssen sie Versorgungssicherheit, industrielle Betriebssicherheit und Vollzugstauglichkeit zusammenführen. Zudem dürfen die neuen Regelungen erst in Kraft treten, wenn die dazugehörigen Informationen und Vollzugshilfen verfügbar und konsistent sind. Bund, Gasbranche, VSG und KIO sollen die Umsetzung eng koordinieren.

Diese Präzisierungen sichern flexible Kapazitäten, schützen notwendige industrielle und umweltrelevante Prozesse, schaffen klare Verantwortlichkeiten und reduzieren vermeidbaren administrativen Aufwand. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungen unterstützt die Wirtschaft die Bewirtschaftungsmassnahmen insgesamt.

Seite 3

Überarbeitung Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage: Stellungnahme
economiesuisse

Wir danken Ihnen vielmals für Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Bedarf jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Leiter Standortpolitik, Mitglied der
Geschäftsleitung

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung